



Merkblatt zur Vergnügungssteuer

Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhebt eine Vergnügungssteuer aufgrund der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 10.09.1992 letztmals geändert am 14.11.2001

1. Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Gaststätten, Spielhallen, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- Musikboxen
 - Geräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (z.B. mechanische Schaukeltiere)
 - Geräte, die auf Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.
2. **Steuerschuldner** ist derjenige, dem die **Erträge** aus dem aufgestellten Spielgerät **zufließen** (Aufsteller). Neben dem Steuerschuldner haftet der **Besitzer der Aufstellungsräume** für die Entrichtung der Steuer.
 3. Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben. Sie beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und je technische Einrichtung ab 1.1.2002:

	<u>in Spielhallen</u>	<u>in anderen Aufstellungsorten</u>
a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	225,00 €	115,00 €
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	100,00 €	50,00 €
c) bei Billard, Dart, Tischfußball	50,00 €	30,00 €
d) bei TV-Spielgeräten mit		
➤ Darstellung von Gewalttätigkeiten oder		
➤ Darstellung sexueller Handlungen oder		
➤ Kriegsspiel		
im Spielprogramm (Gewaltspiel)	310,00 €	160,00 €

Stehen mehrere Gewaltspiele für ein Gerät zur Auswahl, so kommt der Steuersatz je Gerät höchstens einfach zur Anwendung.



4. Meldepflichten

- a) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner und daneben der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raums (z.B. Pächter).
- b) Jedes steuerpflichtige Gerät ist **innerhalb einer Woche** nach Aufstellung bei der Stadtkämmerei – Steuerabteilung – schriftlich anzumelden.

Bei einem **TV-Spielgerät** muss zusätzlich auch die **genaue Bezeichnung aller eingesetzten Spiele** mitgeteilt werden. **Jede Änderung** der eingesetzten Spiele ist unter genauer Bezeichnung des alten und neuen Spiels innerhalb einer Woche nach dem Austausch der Stadtkämmerei – Steuerabteilung – zu melden.

Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist kann ein Zuschlag von 10 % der festgesetzten Steuer erhoben werden.

- c) Die Außerbetriebnahme eines Geräts ist der Stadtkämmerei – Steuerabteilung – **innerhalb einer Woche** zu melden.
Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis Ende des Monats berechnet werden, in dem die Abmeldung eingeht.

Für die An- bzw. Abmeldung sollten nach Möglichkeit die amtlichen Vordrucke verwendet werden.

Zu weiteren Auskünften stehen wir Ihnen während den nachstehend genannten Dienstzeiten gerne zur Verfügung.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Stadtkämmerei – Steuerabteilung –
Waisenhausgasse 1 – 3, Zimmer 1.43
Telefon: (07171) 603-2025, Frau Wichtler

Montag - Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag - Mittwoch	14.30 Uhr – 16.30 Uhr
Donnerstag	14.30 Uhr – 18.00 Uhr